VERORDNUNG (EWG) Nr. 1272/79 DES RATES

vom 25. Juni 1979

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 985/68 und Nr. 1014/68 hinsichtlich der Ankaufspreise der Interventionsstellen für Butter und für Magermilchpulver

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 985/68 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72 (4), und der Nr. 1014/68 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 (6), zahlen die Interventionsstellen bei Änderung der Ankaufspreise die neuen Preise für alle Erzeugnisse, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und die ihnen vom Zeitpunkt der Anwendung der neuen Preise an angeboten werden, ohne daß hierbei das Herstellungsdatum der betreffenden Erzeugnisse eine Rolle spielt.

Um das reibungslose Funktionieren des Interventionssystems für Butter und Magermilchpulver zu gewährleisten, ist vorzuschreiben, daß für die Anwendung der alten oder der neuen Preise das Herstellungsdatum dieser Erzeugnisse ausschlaggebend ist —

—

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„*Artikel 2a*

Ändert sich der Ankaufspreis zwischen dem Tag der Herstellung der Butter und dem Tag ihres Verkaufs an die Interventionsstelle, so ist der am Tag der Herstellung gültige Ankaufspreis anzuwenden."

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1014/68 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Ändert sich der Ankaufspreis zwischen dem Tag der Herstellung des Magermilchpulvers und dem Tag seines Verkaufs an die Interventionsstelle, so ist der am Tag der Herstellung gültige Ankaufspreis anzuwenden."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. LE THEULE

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15.
(5) ABl. Nr. L 173 vom 22. 7. 1968, S. 4.
(6) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.